

RS OGH 1986/12/16 4Ob56/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1986

Norm

GehG 1956 §17 Abs3

Rechtssatz

Für den "Schichtdienst oder Wechseldienst" im Sinne des § 17 Abs 3 GehG 1956 ist wesentlich, daß regelmäßig an Sonntagen und Feiertagen Dienst zu leisten ist und der Beamte turnusweise zu solchen Sonntagsdiensten und Feiertagsdiensten eingeteilt wird. Ob § 17 Abs 3 GehG 1956 darüber hinaus auch noch das Vorliegen eines rechtswirksamen Dienstplanes voraussetzt, braucht aber nicht weiter erörtert zu werden; Auch ein Verstoß gegen § 9 Abs 2 lit b PVG, hätte nämlich keine Rechtsunwirksamkeit des Dienstplanes zur Folge.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 56/85
Entscheidungstext OGH 16.12.1986 4 Ob 56/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0059681

Dokumentnummer

JJR_19861216_OGH0002_0040OB00056_8500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at